

Mit Neufassung der Sondernutzungssatzung sowie der Sondernutzungsgebührensatzung zum 01.02.2008 ist die Aufstellung von Warenauslagen und nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen genehmigungs- und gebührenpflichtig; zum 01.01.2009 sind weitere Änderungen in Kraft getreten. Dieses Faltblatt stellt Ihnen die aktuellen Regelungen vor.

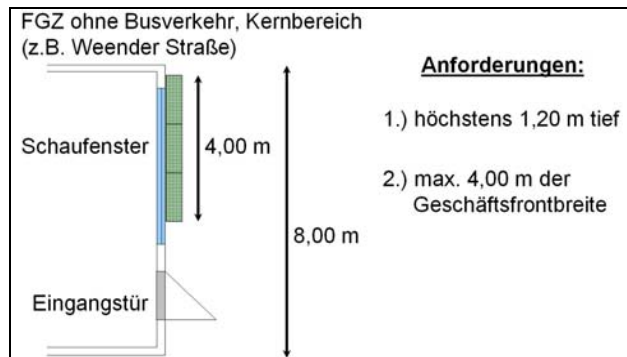
WARENAUSLAGEN

Tiefe (in den Gehweg/die Straße hinein):

- In der Fußgängerzone ohne Busverkehr:
Genehmigungsfähig sind Warenauslagen mit einer maximalen Tiefe von 1,20 m, sofern der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- In allen übrigen Bereichen:
Die maximale Tiefe von 0,60 m darf nicht überschritten werden, soweit eine Gehwegbreite von 1,50 m frei bleibt und keine unzumutbare Beeinträchtigung des (Fußgänger)verkehrs entsteht.

Breite (entlang der Hausfassade):

- Im Innenstadtbereich (innerhalb der Wallanlagen):
Die Warenauslagen dürfen maximal 4,00 m der Geschäftsfrontbreite einnehmen. Bei einer Geschäftsfrontbreite von mehr als 10,00 m kann pro angefangenem Meter Überschreitung eine über die 4,00 m - Begrenzung hinausgehende zusätzliche Warenauslage von 0,20 m Breite genehmigt werden.
- Im übrigen Stadtgebiet
Die Aufstellung von Warenauslagen ist auf der gesamten Geschäftsfrontbreite möglich.



Beispielberechnung einer Warenauslage

Sonstige Regelungen:

- Die Aufstellung muss an der Stätte der eigenen Leistung und direkt an der Gebäudefassade erfolgen.
- Sind vor dem Geschäft oder in dessen näherer Umgebung bereits eigene, nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen (Plakatständer) oder eigene auf dem Boden befestigte Werbeanlagen vorhanden, sind zusätzlich keine eigenen Warenauslagen erlaubt.

NICHT ORTSFESTE WERBEEINRICHTUNGEN (PLAKATSTÄNDER, „KUNDENSTOPPER“)

- Pro Geschäft ist nur eine nicht ortsfeste Werbeeinrichtung erlaubnisfähig.
- In der Regel sind nur Plakatständer genehmigungsfähig (keine Werbesegel, Rieseneistüten, etc.).
- Die Aufstellung muss an der Stätte der eigenen Leistung und direkt an der Gebäudefassade erfolgen.
- Bei einem Gehweg muss die verbleibende Restgehwegbreite mindestens 1,50 m betragen.
- Die Aufstellung ist nur während der Öffnungszeiten des Geschäftes zulässig.
- Die Außenmaße dürfen 1,10 m x 0,70 m (Höhe x Breite) nicht überschreiten.
- Sind vor dem Geschäft oder in dessen näherer Umgebung bereits eigene Warenauslagen oder eigene auf dem Boden befestigte, ortsfeste Werbeanlagen vorhanden, sind zusätzlich keine eigenen, nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen erlaubt.

DEKORATIONSgegenstände

Bei Dekorationsgegenständen handelt es sich unter den folgenden Voraussetzungen um eine erlaubnisfreie Sondernutzung:

- Die Gegenstände sind weder Werbeeinrichtungen noch stellen sie eine Warenauslage dar.
- Die Tiefe (in den Gehweg hinein) beträgt maximal 0,60 m.

- Eine maximale Breite von 2,00 m der Geschäftsfront wird nicht überschritten.
- Die Aufstellung erfolgt an der Stätte der eigenen Leistung und direkt an der Gebäudefassade.
- Bei einem Gehweg beträgt die verbleibende Restgehwegbreite noch mindestens 1,50 m.
- Der (Fußgänger)verkehr wird durch die Aufstellung nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Die Standfestigkeit ist gewährleistet.

SONDERNUTZUNGSgebühren

Die Gebührenhöhe ist abhängig vom Aufstellort der Warenauslagen bzw. nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen. Unterschieden werden vier Bereiche:

Kernbereich:

Weender Straße (zwischen Markt und Judenstraße), Kornmarkt, Markt, Groner Straße (zwischen Lange-Geismar-Straße und Pandektengasse)

Seitenlagen:

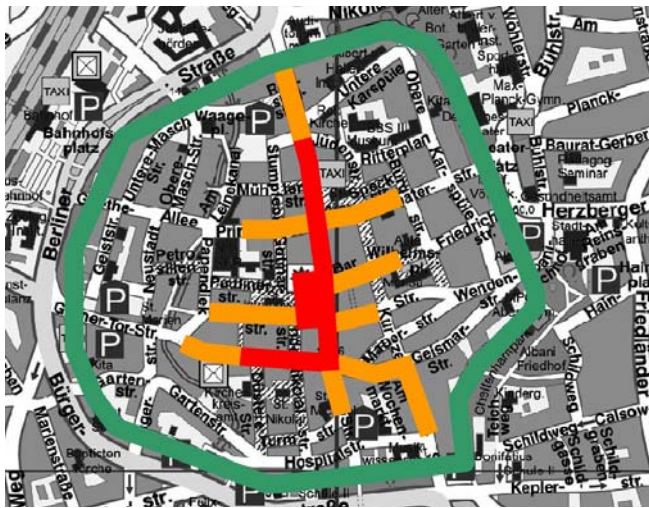
Groner Straße (zwischen Papendiek und Pandektengasse), Theaterstraße (zwischen Weender Straße und Burgstraße), Barfüßerstraße, Johannisstraße, Kurze Straße (zwischen Lange-Geismar-Straße und Turmstraße), Rote Straße (zwischen Weender Straße und Judenstraße), Prinzenstraße (Fußgängerzonenbereich östlich der historischen Staats- und Universitätsbibliothek), Lange-Geismar-Straße (zwischen Kurze-Geismar-Straße und Kornmarkt), Kurze-Geismar-Straße (zwischen Lange-Geismar-Straße und Hospitalstraße), Weender Straße (zwischen Judenstraße und Wall)

Übriger Innenstadtbereich:

übrige Straßen innerhalb der Wallanlagen (ohne Kernbereich und Seitenlagen)

Übriges Stadtgebiet:

übrige Straßen im Stadtgebiet (ohne Bereiche innerhalb der Wallanlagen)



- Kernbereich
- Seitenlagen
- Innenbereich (sonstige Straßen innerhalb des Walls)
- Übriges Stadtgebiet (außerhalb des Walls)

- **Warenauslagen je angefangenen Quadratmeter Verkehrsfläche**
 - im Kernbereich: 20,00 € monatlich
 - in den Seitenlagen: 8,00 € monatlich
 - im Innenbereich: 6,00 € monatlich
 - im übrigen Stadtgebiet: 4,00 € monatlich

- **Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen (Plakatständer), je Werbeeinrichtung**
 - im Kernbereich: 37,50 € monatlich
 - in den Seitenlagen: 30,00 € monatlich
 - im Innenbereich: 16,60 € monatlich
 - im übrigen Stadtgebiet: 10,00 € monatlich

- **Dekorationsgegenstände**
gebührenfrei

Wird die Erlaubnis für eine nicht ortsfeste Werbeeinrichtung für das gesamte Kalenderjahr beantragt, beträgt die Gebühr das 10-fache der jeweiligen Monatsgebühr.

Die Aufstellung von einer nicht ortsfesten Werbeeinrichtung innerhalb einer genehmigten Außengastronomiefläche von mindestens 6 m² ist gebührenfrei.

Die Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen und nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen wird nur für volle Kalendermonate im Kalenderjahr bzw. für ein Kalenderjahr erteilt.

WEITERE INFORMATIONEN

Stadt Göttingen
 Fachdienst Bauverwaltung
 Neues Rathaus, Zimmer 1006
 Hiroshimaplatz 1-4
 37083 Göttingen

Ihre Ansprechpartnerin:
 Frau J. Gutowski
 Tel. (0551) 400 – 2539
 Fax: (0551) 400 – 2809
 E-Mail: bauverwaltung@goettingen.de

Informationen und Antragsformulare erhalten Sie auch im Internetangebot der Stadt Göttingen unter <http://www.goettingen.de>

Warenauslagen und Werbeeinrichtungen

Änderung der Sondernutzungssatzung zum 01. Januar 2009